

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3731

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 6/9166

Befristung von Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen an den Brandenburger Hochschulen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Kettenbefristungen, geringe Planungsmöglichkeiten und daraus resultierender Stress sind seit Jahren beklagte Realität der Mehrheit der Wissenschaftlichen Beschäftigten an den Hochschulen. So geht aus dem 2017 veröffentlichten Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs hervor, dass im Jahr 2014 knapp 80% des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (ohne Professor_innen) befristet beschäftigt gewesen ist. Große Hoffnungen setzten die Mitarbeiter_innen und die Gewerkschaften daher insbesondere in die 2016 erfolgte Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. Diese blieb jedoch weitestgehend hinter den Erwartungen zurück. Zwar wurde in dieser geregelt, dass die Befristung von Arbeitsverträgen nur noch bei drittmittelfinanzierten oder zur wissenschaftlichen Qualifizierung besetzten Stellen zulässig sei, allerdings erfuhr der Terminus „wissenschaftliche Qualifizierung“ eine flexible Definition durch die Bundesregierung, indem unter diesem jeglicher „Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen“ über formale Qualifikationen hinausgehend, subsummiert wurde. Dem gegenüber steht die stetig wachsende Bedeutung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen an den Hochschulen. Sie realisieren einen Großteil der Lehre, prüfen Studierende, leisten inhaltliche und organisatorische Zuarbeit bei Forschungen, organisieren wissenschaftliche Konferenzen, bringen sich in wissenschaftliche Debatten ein und leisten nicht selten organisatorische Arbeit für die Akquise von Drittmitteln.

Ich frage die Landesregierung daher:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen an den Brandenburger Hochschulen?

Zu Frage 1: Die Situation der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Brandenburg hat sich nach Einschätzung der Landesregierung in den letzten Jahren verbessert. In die Hochschulgesetznovelle 2014 wurden Regelungen zu den Vertragslaufzeiten aufgenommen. Danach sollen Erstverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich eine Laufzeit von 2 Jahren haben (§ 49 Abs. 1 Satz 3 BbgHG). Es wird damit das Ziel verfolgt, für die Beschäftigten mehr Planungssicherheit zu schaffen und die tatsächliche Dauer der Promotionsverfahren besser zu berücksichtigen. Relevanz

Eingegangen: 06.08.2018 / Ausgegeben: 13.08.2018

hat diese Regelung vor allem für die Universitäten, die gegenüber den Fachhochschulen den weitaus größeren Anteil an Befristungen nach dem WissZeitVG aufweisen. Im Rahmen der Hochschulgesetznovelle 2014 wurde zudem geregelt, dass Verträge von Drittmittelbeschäftigten in der Regel für die Dauer der Projektlaufzeit abgeschlossen werden, § 49 Abs. 1 S. 4 BbgHG. In § 49 Abs.1 Satz 6 BbgHG ist außerdem die grundsätzliche Anwendung der familienpolitischen Komponente nach dem WissZeitVG vorgesehen. Die Wahrnehmung von Betreuungsverpflichtungen soll für die Beschäftigten nicht dazu führen, dass sich die Qualifikationszeiten faktisch verkürzen. Darüber hinaus wurden in das WissZeitVG mit Wirkung vom 11.03.2016 Regelungen zur Befristungspraxis aufgenommen. Die Befristungsdauer ist danach so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. Weiterhin soll bei Drittmittelprojekten die Befristungsdauer dem Projektzeitraum entsprechen.

Dass diese Änderung der Rahmenbedingungen positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Folge hat, zeigt eine Erhebung zum Stichtag 01.04.2017 bezogen auf die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierung; Drittmittelbeschäftigte wurden dort nicht erfasst. Im Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Länge des Erstvertrages noch 19,15 Monate. Im Zeitraum März bis Dezember 2016 (nach Inkrafttreten der Änderungen des BbgHG und des WissZeitVG) betrug die durchschnittliche Vertragslaufzeit 31,25 Monate. Zum 01.04.2017 lag die durchschnittliche Vertragslaufzeit des Erstvertrages bei 27,81 Monaten. Obwohl die Laufzeiten auch in Zukunft Schwankungen unterworfen sein werden, sind deutlich längere Vertragslaufzeiten der Erstverträge erkennbar.

Auch mit Blick auf die Vergütung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Aufgaben einer ehemaligen Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen konnten Verbesserungen erreicht werden. So ist es gelungen, die Vergütung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss von der Entgeltgruppe E 11 auf die Entgeltgruppe E 13 anzuheben. Es wird nunmehr nicht mehr differenziert, ob die Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Universität oder an einer Fachhochschule beschäftigt sind. Für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Aufgaben einer ehemaligen Lehrkraft für besondere Aufgaben, die über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung verfügen, konnte die Vergütung von der Entgeltgruppe E 9 auf die Entgeltgruppe E 11 angehoben werden. Trotz dieser positiven Entwicklung will die Landesregierung die Beschäftigungsbedingungen weiter verbessern. Es sollen daher in den Hochschulvertragsverhandlungen Regelungen zum Thema „Gute Arbeit“ vereinbart werden.

2. Wie viele der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungsverhältnisse an den Brandenburger Hochschulen sind befristet? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen, Dauer, Drittmittelfinanzierung und Alterskohorten)

Zu Frage 2: Statistische Erhebungen zu befristeten Arbeitsverträgen an Hochschulen sind wegen der unterschiedlichen Befristungs- und Finanzierungsarten mit einem hohen Aufwand verbunden und fehleranfällig. Teilweise müssen Daten einzeln aus den Personalakten erhoben werden, was bei dem großen Personalkörper der Hochschulen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt und die Fehlerquote erhöht. Es liegen Daten aus einer Erhebung zum Stichtag 01.04.2017 vor, die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage herangezogen werden. Eine Aktualisierung dieser Daten ist aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nicht vorgesehen. Bei zukünftigen Erhebungen wird eine Vergleichbarkeit der Daten daher nur bedingt möglich sein.

Tabelle 1:

Anzahl der befristeten Verträge zum Stichtag 01.04.2017 (Akademische Mitarbeiter/innen, ohne Drittmittelbeschäftigte)

befristete Verträge insgesamt	davon: an Universitäten	davon: an Fachhochschulen
873	812	61

Tabelle 2:

Durchschnittliche Vertragslaufzeiten zum Stichtag 01.04.2017 (Akademische Mitarbeiter/innen, ohne Drittmittelbeschäftigte)

Durchschnittliche Länge des Erstvertrages	27,81 Monate
Durchschnittliche Länge von Folgeverträgen	17,80 Monate

Tabelle 3:

Altersstrukturen befristet beschäftigter Akademischer Mitarbeiter/innen (ohne Drittmittelbeschäftigte) in der Zeit vom 01.01.2017 bis 01.04.2017

befristet Beschäftigte 2017	16-25 Jahre	26-40 Jahre	41-55 Jahre	ab 56 Jahre
862 ¹	19	709	122	12

Tabelle 4:

Drittmittelbeschäftigte zum Stichtag 01.04.2017

Hochschulen insgesamt	1.634
davon: Universitäten	1.284
davon: Fachhochschulen	350

3. Wie hat sich das Verhältnis zwischen befristeten und unbefristeten Stellen in den vergangenen 5 Jahren an den Brandenburger Hochschulen entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen, Dauer, Drittmittelfinanzierung und Alterskohorten)

Zu Frage 3: Zur Datenerhebung wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Es liegen Daten vor für die Zeit von 2013 bis 2017 (Stichtag 01.04.2017). Zur Entwicklung der Altersstruktur gibt es keine statistische Erhebung. Die Entwicklung der Vertragslaufzeiten kann ab 2014 abgebildet werden.

Tabelle 4:

Entwicklung befristeter und unbefristeter Verträge von 2013 bis 2017 (Akademische Mitarbeiter/innen, ohne Drittmittelbeschäftigte)

	Gesamt Arbeitsverträge	unbefristete Arbeitsverträge	befristete Arbeitsverträge	Anteil befristet Beschäftigter in %

¹ Bei der Anzahl der befristeten Verträge sind die Verträge zum Stichtag 01.04.2017 erhoben worden. In der Aufschlüsselung nach Altersstrukturen wurden die Verträge in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 01.04.2017 erfasst. Daher kommt es zu Abweichungen.

2013	1.139	419	720	63
2014	1.153	398	755	65
2015	1.243	390	853	69
2016	1.219	356	863	71
2017	1.234	361	873	71

Tabelle 5:

Einzelbetrachtung Universitäten von 2013 bis 2017 (Akademische Mitarbeiter/innen, ohne Drittmittelbeschäftigte)

	Gesamt Ar- beitsverträge	unbefristete Arbeitsverträge	befristete Ar- beitsverträge	Anteil befristet Beschäftigter in %
2013	1.046	368	678	65
2014	1.053	346	707	67
2015	1.127	341	786	70
2016	1.101	306	795	72
2017	1.121	309	812	72

Tabelle 6:

Einzelbetrachtung Fachhochschulen von 2013 bis 2017 (Akademische Mitarbeiter/innen, ohne Drittmittelbeschäftigte)

	Gesamt Ar- beitsverträge	unbefristete Arbeitsverträge	befristete Ar- beitsverträge	Anteil befristet Beschäftigter in %
2013	93	51	42	45
2014	100	52	48	48
2015	116	49	67	58
2016	118	50	68	58
2017	113	52	61	54

Tabelle 7:

Entwicklung der Drittmittelbeschäftigten von 2013 bis 2017

	01.12.2013	01.12.2014	01.12.2015	01.12.2016	01.04.2017
Gesamt	1.572	1.743	1.661	1.680	1.634
Fachhochschulen	288	367	319	359	350
Universitäten	1.284	1.376	1.342	1.321	1.284

Tabelle 8:

Entwicklung der Vertragslaufzeiten von 2014 bis 2017 (Akademische Mitarbeiter/innen, ohne Drittmittelbeschäftigte)

	2014	2015	01.01.- 29.02.2016	01.03.- 31.12.2016²	2017

² Nach Inkrafttreten des WissZeitVG

Durchschnittliche Länge des Erstvertrages in Monaten	19,15	19,92	21,21	31,25	27,81
Durchschnittliche Länge des Folgevertrages in Monaten	15,00	15,04	12,40	20,22	17,80

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über sog. Kettenbefristungen an den Brandenburger Hochschulen?

Zu Frage 4: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu sog. Kettenbefristungen an den Brandenburger Hochschulen vor

5. Teilt die Landesregierung die durch die Bundesregierung vertretene Definition nach der unter „wissenschaftlichen Qualifizierung“ jeder Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen zu verstehen sei? Wie begründet sie ihre Position?

Zu Frage 5: Nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG kann eine Befristung von Arbeitsverträgen des wissenschaftlichen Personals zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgen. Diese Qualifizierung ist nicht beschränkt auf den Erwerb einer formalen Qualifikation wie Promotion oder Habilitation, sondern erstreckt sich auf den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen.

6. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verbesserung der Situation der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen an den Brandenburger Hochschulen?

Zu Frage 6: Die Landesregierung beabsichtigt, das Thema „Gute Arbeit“ zum Gegenstand der Hochschulvertragsverhandlungen zu machen, die im September 2018 beginnen werden. Es ist geplant, Ziele zum Thema „Gute Arbeit“ mit den Hochschulen zu vereinbaren. Hierzu gehören z. B. die Erhöhung der Anzahl unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse im akademischen Mittelbau sowie die Erhöhung der Schwerbehindertenquote durch die verstärkte Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderungen.